

AUFKLÄRUNGSBOGEN ZUM VERFAHRENSABLAUF FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist aufgrund einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich das Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfallen. Um dennoch die für eine Bearbeitung der Leistungen erforderlichen Angaben zu erhalten, steht unser Formblatt „Bildung und Teilhabe: Antrag/Anzeige eines Bedarfes“ zur Verfügung.

• Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Bei Teilnahme an eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die **tatsächlich anfallenden Kosten** (ausgenommen Taschengeld) von der Sozialverwaltung Freising übernommen und direkt an die Schule/Lehrkraft oder die entsprechende Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) überwiesen. Hierfür werden lediglich die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge/Fahrten benötigt. Sollte für die Begleichung der Kosten ausschließlich Barzahlung vorgesehen sein, müsste der fällige Betrag vorgestreckt werden. Gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises (z. B. Quittung mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) kann der vorgeleistete Betrag durch die Sozialverwaltung des Landkreises Freising erstattet werden. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule/Lehrkraft bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung des geforderten Betrages angegeben ist, darf die Zahlung keinesfalls selbst vorgenommen werden! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Sozialverwaltung des Landkreises Freising direkt an die Schule/Lehrkraft bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

• Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Zum Kauf von Verbrauchsmaterialien (z. B. Hefte, Stifte) werden bei Schülerinnen und Schüler Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf berücksichtigt. Die Höhe der Pauschalen wird seit 01.02.2021 jährlich angepasst (akt. Leistungshöhe s. Homepage). Voraussetzung hierfür ist der Bezug einer Sozialleistung zum 1. August bzw. im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im September und zum 1. Februar eines jeden Jahres. Die Leistungen werden als pauschale Geldleistung erbracht. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag (1. August) unter 7 Jahre und über 15 Jahre alt sind, ist eine Bestätigung über die Schulzugehörigkeit (Schulbescheinigung) für das betreffende Schuljahr vorzulegen. Über diese Pauschalleistungen hinaus ist kein weiterer Kostenzuschuss für Schulmaterialien (auch nicht für Kopiergeld, Kochgeld o. ä.) möglich. Schülerinnen und Schülern, die zu den o. g. Stichtagen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, erhalten die Schulbedarfspauschalen ohne gesonderten Antrag vom Jobcenter Freising ausbezahlt.

• Schülerbeförderungskosten

Mit dieser Leistung werden für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die hierfür **erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen** übernommen. Allerdings gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die Kosten nicht von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulwegs bis einschl. der Jahrgangsstufe 10 nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung).

• Ergänzende angemessene Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende **angemessene** Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, kann nur durch eine sachverständige Äußerung der Schule geklärt werden. Somit ist es unerlässlich, eine pädagogische Prognose der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit einer außerschulischen Lernförderung ein-

zuholen. Hierfür steht unser Formular „Bestätigung der Schule für Lernförderung“ zur Verfügung. Zudem ist eine Kopie des letzten Zeugnisses einzureichen. Die Erbringung der Leistungen erfolgt grundsätzlich im Gutscheilverfahren.

• **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten – Hort ausgenommen) oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür **anfallenden Aufwendungen** vor. Zum 01.08.2019 wurde der Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Essen abgeschafft. Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Gutscheilverfahren. Für Schüler und Schülerinnen, die das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung, sondern in einem Hort einnehmen, hat der Gesetzgeber die im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigten Leistungen auf den 31.12.2013 begrenzt. Entsprechende Anträge auf Übernahme der Kosten sind beim Jobcenter Freising oder Amt für Jugend und Familie Freising zu stellen.

• **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von pauschal **15,00 € monatlich** zu den hierfür entstehenden Kosten. Unter Umständen können mit diesen Leistungen auch die gesamten Kosten gedeckt werden. Bei Bedarf ist vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) eine Bescheinigung auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen sind grundsätzlich direkt an den Anbieter der Freizeitaktivität zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen gegeben ist, solange eine Sozialleistung (Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld (WoGG) und/oder Kinderzuschlag (BKGG), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) für die Kinder bzw. Jugendlichen/jungen Erwachsenen gewährt wird. Sollte kein Sozialleistungsbezug vorliegen, besteht die Möglichkeit, beim Jobcenter Freising eine Berechnung durchführen zu lassen, bei der dem bestehenden Gesamtbedarf das Gesamteinkommen gegenübergestellt wird. Sollte das Einkommen zwar ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe (z. B. Kosten für Klassenfahrten, Schulbedarf usw.) nicht mehr decken, besteht für die Bildungs- und Teilhabebedarfe Hilfebedürftigkeit und damit u. U. ein Anspruch auf entsprechende Leistungen.

Bitte dringend beachten!!!!!!!

Bevor eine Zahlung für Bildungs- und Teilhabebedarfe vorgenommen wird, bitten wir um Kontaktaufnahme, da eine Kostenerstattung nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind von der Sozialverwaltung des Landkreises Freising grundsätzlich an die jeweiligen Leistungserbringer (z. B. Schule, Kindergarten, Sportverein, Nachhilfeinstitut etc.) zu überweisen. Es handelt sich um Sozialleistungen, die grundsätzlich zur Beseitigung gegenwärtiger oder drohender Notlagen zu gewähren sind. Wird mit der Zahlung ohne zwingenden Grund in Vorleistung gegangen, besteht keine Notlage mehr, die es durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu überwinden gilt. Die Mittel für die Kostendeckung standen damit nachweislich zur Verfügung, so dass ein Bedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen verneint werden müsste und ein Erstattungsanspruch ausscheiden würde.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Frau Ilmberger

Telefon: 08161/600-32428, E-Mail: claudia.ilmberger@kreis-fs.de

Fax: 08161/600-92400; Homepage: www.kreis-freising.de

Alle Formulare stehen Ihnen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung:

→ Bürgerservice → Sozialverwaltung → Bildung und Teilhabe → Formulare und Dokumente